

Beschlussvorlage öffentlich Federführend: 68 Entsorgungs- und Verkehrsbetrieb Beteiligt: I Bürgermeister II Senator 30 RECHTSAMT	Nr.	VO/2018/2878 öffentlich
	Datum:	23.10.2018
	Verfasser:	Wäsch, Udo

6. Änderungssatzung der Gebührensatzung für die Abfallentsorgung in der Hansestadt Wismar in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 04.12.2017

Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	06.11.2018	Eigenbetriebsausschuss	Vorberatung
Öffentlich	29.11.2018	Bürgerschaft der Hansestadt Wismar	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar beschließt auf der Grundlage der zur Beschlussfassung vorliegenden Kalkulationsunterlagen die Kalkulation 2019 (Anlage 3) sowie die 6. Änderungssatzung der Gebührensatzung für die Abfallentsorgung in der Hansestadt Wismar in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 04.12.2017 (Anlage 1)

Begründung:

Im Zusammenhang mit der Erstellung des Wirtschaftsplanes 2019 wurde auch der Gebührenbedarf anhand der Kalkulation überprüft. Danach ergäbe sich für das Jahr 2019 eine Unterdeckung von ca. 650 TEuro.

Ursachen hierfür sind:

- Rückwirkende Preisanpassung der Ihlenberger Abfallentsorgungsgesellschaft mbH (IAG) ab dem 01.01.2017 für die dort zu entsorgenden Siedlungsabfälle aus dem Gebiet der Hansestadt Wismar. Der Entsorgungsvertrag ist mit der Übertragung der Abfallwirtschaft im Zuge der Kreisgebietsreform auf den Landkreis übergegangen, sodass die Preisverhandlungen von diesem unter Einbeziehung eines unabhängigen Wirtschaftsprüfers geführt wurden.
- Tarifliche Lohnsteigerungen und Wiederbesetzung von bisher vakanten Stellen in der Abfallwirtschaft. Über 40 % der Gesamtkosten sind Personalkosten, sodass Tarifsteigerungen sofort gebührenrelevant werden.
- Erhöhung der Kosten für die Entsorgung von gesammelten Bioabfällen, die nicht auf dem AWH kompostiert bzw. verwertet werden können.
- Nicht wie in den Vorjahren vorhandene Rückstellung, die zur Reduzierung des Gebührenbedarfs beitragen könnte.

Die Verwaltung schlägt vor, die Gebührensätze in § 5, die seit 2015 konstant sind, anzupassen. Außerdem sind in § 6 für einige Sachverhalte für Selbstanlieferungen auf dem AWH Anpassungen notwendig.

Die Anpassung der Gebührensätze in § 5 sollten in der Form erfolgen, dass sich der Gebührenbedarf auf die Grundgebühr für die Gefäße sowie auf die Entleerungsgebühren verteilen. Zusammen beträgt die Gebührenerhöhung damit durchschnittlich je aufgestelltem Gefäß ca. 14%. I

Finanzielle Auswirkungen (Alle Beträge in Euro):

Durch die Umsetzung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen voraussichtlich folgende finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt:

Auf den Stadthaushalt	Keine finanziellen Auswirkungen
	Finanzielle Auswirkungen gem. Ziffern 1 - 3

1. Finanzielle Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr (bei Bedarf):

2. Finanzielle Auswirkungen für das Folgejahr / für Folgejahre

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das Folgejahr/ für Folgejahre (bei Bedarf):

3. Investitionsprogramm

	Die Maßnahme ist keine Investition
	Die Maßnahme ist im Investitionsprogramm enthalten
	Die Maßnahme ist eine neue Investition

4. Die Maßnahme ist:

	neu
	freiwillig
	eine Erweiterung
KAG	Vorgeschrieben durch:

Anlagen:

Anlage 1: 6. Änderungssatzung

Anlage 2: Synopse

Anlage 3: Kalkulation

Der Bürgermeister

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)

6. Änderungssatzung der Gebührensatzung für die Abfallentsorgung in der Hansestadt Wismar –Abfallgebührensatzung– vom 09.12.2008

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung – KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2016 (GVOBl. M-V S. 584), der §§ 3 und 6 des Abfallwirtschaftsgesetzes für Mecklenburg-Vorpommern (Abfallwirtschaftsgesetz – AbfWG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 1997 (GVOBl. M-V 1997 S. 43), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juni 2012 (GVOBl. M-V S. 186, 187) und der Satzung über die Abfallentsorgung der Hansestadt Wismar (Abfallsatzung) in der jeweils geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung der Bürgerschaft der Hansestadt Wismar vom folgende 6. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die Abfallentsorgung in der Hansestadt Wismar – Abfallgebührensatzung– vom 09.12.2008 in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 04.12.2017 beschlossen.

Artikel 1 Änderung der Abfallgebührensatzung

1. § 5 wird wie folgt geändert:

1.1 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Grundgebühr beträgt jährlich für

60	Liter Restabfallbehälter	46,00 €
80	Liter Restabfallbehälter	46,00 €
120	Liter Restabfallbehälter	60,00 €
240	Liter Restabfallbehälter	90,00 €
1.100	Liter Restabfallbehälter	450,00 €

1.2 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Entleerungsgebühr für die Entsorgung von Restabfall beträgt jährlich bei

	14-täglicher	wöchentlicher
	Abfuhr	Abfuhr eines

60 Liter Abfallbehälters	62,14 €	124,28 €
80 Liter Abfallbehälters	82,94 €	165,88 €
120 Liter Abfallbehälters	124,28 €	248,56 €
240 Liter Abfallbehälters	248,82 €	497,64 €
1.100 Liter Abfallbehälters	1.139,84 €	2.279,68 €.

Die Entleerungsgebühr für die Entsorgung von Restabfall für einen 60 Liter Abfallbehälter im monatlichen Abfuhrhythmus beträgt jährlich 31,07 €.

Wird ein Abfallbehälter mehrfach in der Woche entleert, so vervielfältigt sich die Gebühr des jeweiligen Abfallbehälters um die Gebühr für die wöchentliche Abfuhr nach Satz 1.

Die Gebühr für die Entsorgung des Restabfallsacks beträgt 5,40 €.

- 1.3 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:
- | | |
|---|----------|
| „Die Gebühr für Bioabfälle beträgt jährlich für einen
120 Liter Abfallbehälter | 47,00 €. |
| Die Gebühr für die Entsorgung eines Kompostsacks beträgt | 6,00 €." |
- 1.4 In Absatz 4 wird nach dem Wort „Abfallbehälter“ der Klammerzusatz „(60, 80, 120, 240 Liter) eingefügt.
- 1.5 In Absatz 4 wird nach dem Wert „0,30 €“ folgender Satz angefügt: „ Für den Transport der Abfallbehälter (1.100 Liter) vom Bereitstellungsplatz zum Sammelfahrzeug werden pro Behälter und Abfuhr folgende Transportgebühren erhoben:
- | | |
|---------------------------------|----------|
| über 5 m bis 10 m Transportweg | 2,00 € |
| jede weiteren angefangenen 10 m | 2,00 €." |
2. § 6 wird wie folgt neu gefasst:
- „ (1) Auf dem Abfallwirtschaftshof Müggenburg sind folgende Gebühren zu entrichten:
1. Bei Anlieferung über die Waage
- 1.1. bis zu 100 kg
- | | |
|----------------------------|--------|
| a) Abfälle zur Beseitigung | 5,50 € |
| b) Asbestzementabfälle | 7,00 € |
- 1.2. ab 100 kg
- | | |
|---|----------|
| a) Sperrmüll aus privaten Haushaltungen je 1000 kg | 128,00 € |
| b) Abfälle zur Beseitigung je 1000 kg | 119,00 € |
| c) kompostierbare Gartenabfälle aus privaten Haushaltungen je 1000 kg | 122,00 € |
| d) Asbestzementabfälle je 1000 kg
(max. bis zu 300 kg) | 146,00 € |
2. Bei Anlieferung über den Kleinanlieferbereich
- | | |
|--|--------|
| a) Sperrmüll in haushaltsüblichen Mengen
aus privaten Haushaltungen (Höchstmenge 3 m ³)
je angefangener 0,5 m ³ | 6,00 € |
| b) kompostierbare Gartenabfälle in haushaltsüblichen Mengen aus privaten Haushaltungen
je angefangene 0,5 m ³ | 3,00 € |
- (2) In den Monaten März und Oktober eines jeden Jahres beträgt die Gebühr für kompostierbare Gartenabfälle aus privaten Haushaltungen 2,00 €/m³"

Artikel 2
Inkrafttreten

Die 6. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die Abfallentsorgung in der Hansestadt Wismar –Abfallgebührensatzung– vom 09.12.2008 in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 04.12.2017 tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Wismar,

Thomas Beyer
Bürgermeister

Dienstsiegel

Synopsis

6. Änderungssatzung der Abfallgebührensatzung der Hansestadt Wismar

neu	alt	Bemerkung
Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung – KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2016 (GVOBl. M-V S. 584), der §§ 3 und 6 des Abfallwirtschaftsgesetzes für Mecklenburg-Vorpommern (Abfallwirtschaftsgesetz – AbfWG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 1997 (GVOBl. M-V 1997 S. 43), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juni 2012 (GVOBl. M-V S. 186, 187) und der Satzung über die Abfallentsorgung der Hansestadt Wismar (Abfallsatzung) in der jeweils geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung der Bürgerschaft der Hansestadt Wismar vom folgende 6. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die Abfallentsorgung in der Hansestadt Wismar –Abfallgebührensatzung– vom 09.12.2008 in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 04.12.2017 beschlossen:	Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung – KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2016 (GVOBl. M-V S. 584), der §§ 3 und 6 des Abfallwirtschaftsgesetzes für Mecklenburg-Vorpommern (Abfallwirtschaftsgesetz – AbfWG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 1997 (GVOBl. M-V 1997 S. 43), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juni 2012 (GVOBl. M-V S. 186, 187) und der Satzung über die Abfallentsorgung der Hansestadt Wismar (Abfallsatzung) in der jeweils geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung der Bürgerschaft der Hansestadt Wismar vom 30.11.2017 folgende 5. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die Abfallentsorgung in der Hansestadt Wismar –Abfallgebührensatzung– vom 09.12.2008 in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 30.11.2016 beschlossen:	

§ 1 Gebührentatbestand Die Hansestadt Wismar betreibt die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet als eine öffentliche Einrichtung. Sie erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung (Abfallgebühren). § 2 Gebührensschuldner (1) Gebührensschuldner ist, wer die mit der öffentlichen Einrichtung gebotene Leistung in Anspruch nimmt bzw. nach Maßgabe der Abfallsatzung zu benutzen verpflichtet ist und nach den grundsteuerlichen Vorschriften Schuldner der Grundsteuer ist oder sein würde, wenn das Grundstück nicht von der Grundsteuer befreit wäre. Darüber hinaus kann die Hansestadt Wismar in besonderen Fällen bestimmen, dass der sonstige Nutzungsberechtigte (z. B. Mieter) anstelle des Schuldners nach Satz 1 Gebührensschuldner ist. (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.	§ 1 Gebührentatbestand Die Hansestadt Wismar betreibt die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet als eine öffentliche Einrichtung. Sie erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung (Abfallgebühren). § 2 Gebührensschuldner (1) Gebührensschuldner ist, wer die mit der öffentlichen Einrichtung gebotene Leistung in Anspruch nimmt bzw. nach Maßgabe der Abfallsatzung zu benutzen verpflichtet ist und nach den grundsteuerlichen Vorschriften Schuldner der Grundsteuer ist oder sein würde, wenn das Grundstück nicht von der Grundsteuer befreit wäre. Darüber hinaus kann die Hansestadt Wismar in besonderen Fällen bestimmen, dass der sonstige Nutzungsberechtigte (z. B. Mieter) anstelle des Schuldners nach Satz 1 Gebührensschuldner ist. (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.	
---	---	--

(3) Besteht auf einem Grundstück eine Eigentümergeinschaft im Sinne des Gesetzes über das Wohnungseigentum und das Dauerwohnrecht und ist die gemeinschaftliche Nutzung der Abfallbehälter durch die Eigentümergeinschaft beabsichtigt, so ist ein Zustellungsempfänger bzw. ein Verwalter für den Gebührenbescheid zu benennen.

§ 3

Beginn und Ende der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht bei erstmaligem Anschluss beginnt mit dem Tag des Anschlusses des Grundstücks an die öffentliche Einrichtung Abfallentsorgung, in den folgenden Kalenderjahren mit Beginn desselben. In den Fällen der Erhöhung oder Reduzierung des Umfangs der Inanspruchnahme der Abfallentsorgung (z. B. größere/ kleinere Behälter, Änderung Entleerungsrhythmus) beginnt die Gebührenpflicht mit der Inanspruchnahme der Leistung.

(2) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem der Anschluss an die öffentliche Abfallentsorgung wegfällt.

(3) Besteht auf einem Grundstück eine Eigentümergeinschaft im Sinne des Gesetzes über das Wohnungseigentum und das Dauerwohnrecht und ist die gemeinschaftliche Nutzung der Abfallbehälter durch die Eigentümergeinschaft beabsichtigt, so ist ein Zustellungsempfänger bzw. ein Verwalter für den Gebührenbescheid zu benennen.

§ 3

Beginn und Ende der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht bei erstmaligem Anschluss beginnt mit dem Tag des Anschlusses des Grundstücks an die öffentliche Einrichtung Abfallentsorgung, in den folgenden Kalenderjahren mit Beginn desselben. In den Fällen der Erhöhung oder Reduzierung des Umfangs der Inanspruchnahme der Abfallentsorgung (z. B. größere/ kleinere Behälter, Änderung Entleerungsrhythmus) beginnt die Gebührenpflicht mit der Inanspruchnahme der Leistung.

(2) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem der Anschluss an die öffentliche Abfallentsorgung wegfällt.

(3) An-, Ab- und Ummeldungen der Abfallentsorgung sollen schriftlich bis zum 20. des Monats erfolgen, damit sie mit dem ersten Tag des Folgemonats berücksichtigt werden können. § 4 Gebührenmaßstab (1) Die Abfallgebühr wird bei den Abfallarten Abfälle aus privaten Haushaltungen und Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen als eine Grund- und Entleerungsgebühr erhoben. Für Bioabfälle und Abfallsäcke werden Gebühren nach § 5 Abs. 2 und 3 dieser Satzung erhoben. Außerdem werden Transportgebühren sowie Gebühren für den Behältertausch nach den näheren Bestimmungen des § 5 Abs. 4 und 5 dieser Satzung erhoben. (2) Die Abfallgebühr nach Abs. 1 Satz 1 bemisst sich nach der 1. Anzahl, der Art und der Größe der aufgestellten Abfallbehälter, 2. Anzahl der Entleerungen pro Kalenderjahr entsprechend des Entleerungszyklus zuzüglich einer Transportgebühr nach § 5 Abs. 4 dieser Satzung für zusätzliche Leistungen.	(3) An-, Ab- und Ummeldungen der Abfallentsorgung sollen schriftlich bis zum 20. des Monats erfolgen, damit sie mit dem ersten Tag des Folgemonats berücksichtigt werden können. § 4 Gebührenmaßstab (1) Die Abfallgebühr wird bei den Abfallarten Abfälle aus privaten Haushaltungen und Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen als eine Grund- und Entleerungsgebühr erhoben. Für Bioabfälle und Abfallsäcke werden Gebühren nach § 5 Abs. 2 und 3 dieser Satzung erhoben. Außerdem werden Transportgebühren sowie Gebühren für den Behältertausch nach den näheren Bestimmungen des § 5 Abs. 4 und 5 dieser Satzung erhoben. (2) Die Abfallgebühr nach Abs. 1 Satz 1 bemisst sich nach der 1. Anzahl, der Art und der Größe der aufgestellten Abfallbehälter, 2. Anzahl der Entleerungen pro Kalenderjahr entsprechend des Entleerungszyklus zuzüglich einer Transportgebühr nach § 5 Abs. 4 dieser Satzung für zusätzliche Leistungen.	
--	--	--

(3) Die Abfallgebühr schließt den Abfallbehältertransport ebenerdig bis zu 5 m Transportweg zum Sammelfahrzeug ein. Bei Transportwegen über 5 m zwischen Bereitstellungsplatz und Sammelfahrzeug werden Gebühren nach § 5 Abs. 4 dieser Satzung erhoben. (4) Gebührenmaßstab bei der Anlieferung von Abfällen auf dem Abfallwirtschaftshof Müggenburg sind die für die einzelnen Abfallarten entsprechend § 6 dieser Satzung festgelegten Mengeneinheiten. (5) Für Abfallbehälter, die die Hansestadt Wismar für vorübergehende Zwecke nach § 13 Abs. 14 der Abfallsatzung zur Verfügung gestellt hat, bemisst sich die Abfallgebühr nach § 5 Abs. 2 dieser Satzung entsprechend der Anzahl der Behälter und der Häufigkeit der Entleerungen zuzüglich einer Gebühr nach § 5 Abs. 5 dieser Satzung.	(3) Die Abfallgebühr schließt den Abfallbehältertransport ebenerdig bis zu 5 m Transportweg zum Sammelfahrzeug ein. Bei Transportwegen über 5 m zwischen Bereitstellungsplatz und Sammelfahrzeug werden Gebühren nach § 5 Abs. 4 dieser Satzung erhoben. (4) Gebührenmaßstab bei der Anlieferung von Abfällen auf dem Abfallwirtschaftshof Müggenburg sind die für die einzelnen Abfallarten entsprechend § 6 dieser Satzung festgelegten Mengeneinheiten. (5) Für Abfallbehälter, die die Hansestadt Wismar für vorübergehende Zwecke nach § 13 Abs. 14 der Abfallsatzung zur Verfügung gestellt hat, bemisst sich die Abfallgebühr nach § 5 Abs. 2 dieser Satzung entsprechend der Anzahl der Behälter und der Häufigkeit der Entleerungen zuzüglich einer Gebühr nach § 5 Abs. 5 dieser Satzung.																	
§ 5 Gebührensätze (1) Die Grundgebühr beträgt jährlich für <table><tr><td>60 Liter Restabfallbehälter</td><td><u>46,00 €</u></td></tr><tr><td>80 Liter Restabfallbehälter</td><td><u>46,00 €</u></td></tr><tr><td>120 Liter Restabfallbehälter</td><td><u>60,00 €</u></td></tr><tr><td>240 Liter Restabfallbehälter</td><td><u>90,00 €</u></td></tr></table>	60 Liter Restabfallbehälter	<u>46,00 €</u>	80 Liter Restabfallbehälter	<u>46,00 €</u>	120 Liter Restabfallbehälter	<u>60,00 €</u>	240 Liter Restabfallbehälter	<u>90,00 €</u>	§ 5 Gebührensätze (1) Die Grundgebühr beträgt jährlich für <table><tr><td>60 Liter Abfallbehälter</td><td>38,00 €</td></tr><tr><td>80 Liter Abfallbehälter</td><td>38,00 €</td></tr><tr><td>120 Liter Abfallbehälter</td><td>50,00 €</td></tr><tr><td>240 Liter Abfallbehälter</td><td>75,00 €</td></tr></table>	60 Liter Abfallbehälter	38,00 €	80 Liter Abfallbehälter	38,00 €	120 Liter Abfallbehälter	50,00 €	240 Liter Abfallbehälter	75,00 €	Klarstellung, dass es sich hier um die Gebühr für die Restabfallentsorgung handelt Neue Gebührensätze
60 Liter Restabfallbehälter	<u>46,00 €</u>																	
80 Liter Restabfallbehälter	<u>46,00 €</u>																	
120 Liter Restabfallbehälter	<u>60,00 €</u>																	
240 Liter Restabfallbehälter	<u>90,00 €</u>																	
60 Liter Abfallbehälter	38,00 €																	
80 Liter Abfallbehälter	38,00 €																	
120 Liter Abfallbehälter	50,00 €																	
240 Liter Abfallbehälter	75,00 €																	

1.100 Liter Restabfallbehälter <u>450,00 €</u> (2) Die Entleerungsgebühr <u>für die Entsorgung von Restabfall beträgt jährlich</u> bei <table><tr><td></td><td><u>14-täglicher</u></td><td><u>wöchentlicher</u></td></tr><tr><td>60 Liter Abfallbehälter</td><td>62,14 €</td><td>124,28 €</td></tr><tr><td>80 Liter Abfallbehälter</td><td>82,94 €</td><td>165,88 €</td></tr><tr><td>120 Liter Abfallbehälter</td><td>124,28 €</td><td>248,56 €</td></tr><tr><td>240 Liter Abfallbehälter</td><td>248,82 €</td><td>497,64 €</td></tr><tr><td>1.100 Liter Abfallbehälter</td><td>1.139,84 €</td><td>2.279,68 €</td></tr></table> Die Entleerungsgebühr für die Entsorgung von Restabfall für einen 60 Liter Abfallbehälter im monatlichen Abfuhrhythmus beträgt jährlich 31,07 €. Wird ein Abfallbehälter mehrfach in der Woche entleert, so vervielfältigt sich die Gebühr des jeweiligen Abfallbehälters um die Gebühr für die wöchentliche Abfuhr nach Satz 1. Die Gebühr für die Entsorgung des Restabfallsacks beträgt <u>5,40€</u>. (3) Die Gebühr für Bioabfälle beträgt jährlich für einen <table><tr><td>120 Liter Abfallbehälter</td><td><u>47,00 €</u>.</td></tr></table> Die Gebühr <u>für die Entsorgung</u> eines Kompostsacks beträgt <u>6,00 €</u>. (4) Für den Transport der Abfallbehälter (<u>60, 80, 120, 240 Liter</u>) vom Bereitstellungsplatz zum Sammelfahrzeug werden pro Behälter und Abfuhr folgende Transportgebühren erhoben: <table><tr><td>über 5 m bis 10 m Transportweg</td><td>1,00 €</td></tr><tr><td>jede weiteren angefangenen 10 m</td><td>1,00 €</td></tr><tr><td>Transport über Stufen je Stufe</td><td>0,30 €</td></tr></table> Für den Transport der Abfallbehälter (1.100		<u>14-täglicher</u>	<u>wöchentlicher</u>	60 Liter Abfallbehälter	62,14 €	124,28 €	80 Liter Abfallbehälter	82,94 €	165,88 €	120 Liter Abfallbehälter	124,28 €	248,56 €	240 Liter Abfallbehälter	248,82 €	497,64 €	1.100 Liter Abfallbehälter	1.139,84 €	2.279,68 €	120 Liter Abfallbehälter	<u>47,00 €</u> .	über 5 m bis 10 m Transportweg	1,00 €	jede weiteren angefangenen 10 m	1,00 €	Transport über Stufen je Stufe	0,30 €	1.100 Liter Abfallbehälter 375,00 € (2) Die Entleerungsgebühr beträgt pro <u>Entleerung bei einem</u> <table><tr><td>60 Liter Abfallbehälter</td><td>2,14 €</td></tr><tr><td>80 Liter Abfallbehälter</td><td>2,85 €</td></tr><tr><td>120 Liter Abfallbehälter</td><td>4,28 €</td></tr><tr><td>240 Liter Abfallbehälter</td><td>8,56 €</td></tr><tr><td>1.100 Liter Abfallbehälter</td><td>39,24€</td></tr></table> Restabfallsack	60 Liter Abfallbehälter	2,14 €	80 Liter Abfallbehälter	2,85 €	120 Liter Abfallbehälter	4,28 €	240 Liter Abfallbehälter	8,56 €	1.100 Liter Abfallbehälter	39,24€
	<u>14-täglicher</u>	<u>wöchentlicher</u>																																			
60 Liter Abfallbehälter	62,14 €	124,28 €																																			
80 Liter Abfallbehälter	82,94 €	165,88 €																																			
120 Liter Abfallbehälter	124,28 €	248,56 €																																			
240 Liter Abfallbehälter	248,82 €	497,64 €																																			
1.100 Liter Abfallbehälter	1.139,84 €	2.279,68 €																																			
120 Liter Abfallbehälter	<u>47,00 €</u> .																																				
über 5 m bis 10 m Transportweg	1,00 €																																				
jede weiteren angefangenen 10 m	1,00 €																																				
Transport über Stufen je Stufe	0,30 €																																				
60 Liter Abfallbehälter	2,14 €																																				
80 Liter Abfallbehälter	2,85 €																																				
120 Liter Abfallbehälter	4,28 €																																				
240 Liter Abfallbehälter	8,56 €																																				
1.100 Liter Abfallbehälter	39,24€																																				

<u>Liter) vom Bereitstellungsplatz zum Sammelfahrzeug werden pro Behälter und Abfuhr folgende Transportgebühren erhoben:</u> <u>über 5 m bis 10 m Transportweg 2,00€</u> <u>jede weiteren angefangenen 10 m 2,00€.</u> (5) Für den Behälterwechsel/-tausch werden folgende Gebühren erhoben: jeder Wechsel eines Normbehälters mit 60 l, 80 l, 120 l und 240 l Füllraum 10,00 € 1.100 l Füllraum 20,00 € Die erstmalige Ausstattung eines Grundstückes mit einem Normbehälter ist gebührenfrei. § 6 Gebühren auf dem Abfallwirtschaftshof Müggenburg (1) Auf dem Abfallwirtschaftshof Müggenburg sind folgende Gebühren zu entrichten: 1. Bei Anlieferung <u>über die Waage</u> 1.1. bis zu 100 kg a) Abfälle zur Beseitigung 5,50 € b) Asbestzementabfälle <u>7,00 €</u> 1.2. ab 100 kg a) Sperrmüll aus privaten Haushaltungen	(5) Für den Behälterwechsel/-tausch werden folgende Gebühren erhoben: jeder Wechsel eines Normbehälters mit 60 l, 80 l, 120 l und 240 l Füllraum 10,00 € 1.100 l Füllraum 20,00 € Die erstmalige Ausstattung eines Grundstückes mit einem Normbehälter ist gebührenfrei. § 6 Gebühren auf dem Abfallwirtschaftshof Müggenburg (1) Auf dem Abfallwirtschaftshof Müggenburg sind folgende Gebühren zu entrichten: je Anlieferung (2) Pauschalen für angelieferte Abfälle von bis zu 100 kg: 1. Abfälle zur Beseitigung 5,50 € 2. Asbestzementabfälle 6,10 € 1. Sperrmüll aus privaten Haushaltungen	
--	--	--

(1) Die Gebühren nach §§ 4 und 5 dieser Satzung werden als Jahresgebühren erhoben. Ausgenommen sind die Gebühren für Abfall- und Kompostsäcke, deren Erhebung sich nach Abs. 4 bestimmt. Erhebungszeitraum ist jeweils das Kalenderjahr und bei Beginn der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der ab diesem Zeitpunkt verbleibende Teil des Jahres. (2) In Höhe der voraussichtlich bis zum Ende des Kalenderjahres entstehenden Gebühr wird mit Bescheid nach Absatz 2 eine Vorauszahlung festgesetzt, die a) bis 40,00 EURO innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides, b) über 40,00 EURO zu einem Viertel am 15. Februar, 15. Mai, 15. August. und 15. November eines jeden Jahres zu leisten ist. Beim erstmaligen Beginn der Gebührenpflicht im laufenden Kalenderjahr können Vorauszahlungen ab dem Entstehungszeitpunkt in Höhe der sich ergebenden Teilsummen für die verbleibenden Fälligkeitstermine nach Satz 1 des Restjahres festgesetzt werden. (3) Die Gebühren nach § 5 Abs. 2 und 3 dieser Satzung für Restabfallsäcke und Kompostsäcke entstehen beim Kauf und sind sofort fällig und in bar zu entrichten. Die Gebühren nach § 6 dieser Satzung sind bei Anlieferung	(1) Die Gebühren nach §§ 4 und 5 dieser Satzung werden als Jahresgebühren erhoben. Ausgenommen sind die Gebühren für Abfall- und Kompostsäcke, deren Erhebung sich nach Abs. 4 bestimmt. Erhebungszeitraum ist jeweils das Kalenderjahr und bei Beginn der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der ab diesem Zeitpunkt verbleibende Teil des Jahres. (2) In Höhe der voraussichtlich bis zum Ende des Kalenderjahres entstehenden Gebühr wird mit Bescheid nach Absatz 2 eine Vorauszahlung festgesetzt, die a) bis 40,00 EURO innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides, b) über 40,00 EURO zu einem Viertel am 15. Februar, 15. Mai, 15. August. und 15. November eines jeden Jahres zu leisten ist. Beim erstmaligen Beginn der Gebührenpflicht im laufenden Kalenderjahr können Vorauszahlungen ab dem Entstehungszeitpunkt in Höhe der sich ergebenden Teilsummen für die verbleibenden Fälligkeitstermine nach Satz 1 des Restjahres festgesetzt werden. (3) Die Gebühren nach § 5 Abs. 2 und 3 dieser Satzung für Restabfallsäcke und Kompostsäcke entstehen beim Kauf und sind sofort fällig und in bar zu entrichten. Die Gebühren nach § 6 dieser Satzung sind bei Anlieferung	
---	---	--

der Abfälle sofort fällig. (4) Gebührenüberzahlungen werden durch die Hansestadt Wismar im Wege der Aufrechnung oder Erstattung ausgeglichen. Eine Aufrechnung gegen Gebührenforderung durch den Gebührenschuldner ist unzulässig. (5) Die ausgegebenen Kennungsmarken, die dem Gebührenpflichtigen mit dem Gebührenbescheid zugehen, sind sichtbar am Abfallbehälter anzubringen. § 8 Inkrafttreten Die 6. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die Abfallentsorgung in der Hansestadt Wismar –Abfallgebührensatzung– vom 09.12.2008 in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 04.12.2017 tritt am 01.01.2019 in Kraft. Wismar, Thomas Beyer Bürgermeister Dienstsiegel	der Abfälle sofort fällig. (4) Gebührenüberzahlungen werden durch die Hansestadt Wismar im Wege der Aufrechnung oder Erstattung ausgeglichen. Eine Aufrechnung gegen Gebührenforderung durch den Gebührenschuldner ist unzulässig. (5) Die ausgegebenen Kennungsmarken, die dem Gebührenpflichtigen mit dem Gebührenbescheid zugehen, sind sichtbar am Abfallbehälter anzubringen. § 8 Inkrafttreten Die 5. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die Abfallentsorgung in der Hansestadt Wismar –Abfallgebührensatzung– vom 09.12.2008 in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 30.11.2016 tritt am 01.01.2018 in Kraft. Wismar, Thomas Beyer Bürgermeister Dienstsiegel	
--	--	--